

Merkblatt für Studierende zur Vermeidung von Plagiaten

Plagiate verstossen gegen grundlegende Regeln wissenschaftlichen Arbeitens. Entsprechend sehen das Gesetz und die Rahmenprüfungs- und Promotionsordnung der ZHAW in Plagiatsfällen zum Teil gravierende Sanktionen für Studierende vor. Dieses Merkblatt soll einerseits helfen, Plagiate zu vermeiden, andererseits aber auch das Erkennen von Plagiaten erleichtern und die Vorgehensweise in Plagiatsfällen aufzeigen.

Was gilt als Plagiat

Von einem Plagiat spricht man, wenn ein fremdes Werk¹ ganz oder teilweise ohne Quellenangabe übernommen und als eigenes Werk ausgegeben wird. Demzufolge fallen beispielsweise folgende Handlungen einer Verfasserin/eines Verfassers unter den Plagiatsbegriff:

- Ein fremdes Werk wird unter dem eigenen Namen eingereicht (**Vollplagiat**);
- ein Werk, das von einer andern Person ganz oder teilweise im Auftrag erstellt wurde, wird unter dem eigenen Namen eingereicht (sog. **Ghostwriting**);
- fremdsprachige Texte oder Teile davon werden von der Verfasserin/vom Verfasser übersetzt und ohne Quellenangabe als eigene Texte ausgegeben (**Übersetzungsplagiat**);
- Teile aus einem fremden Werk werden unverändert übernommen, ohne die Quelle mit einem Zitat zu kennzeichnen. Dies betrifft auch die Verwendung von Teilen eines Werkes aus dem Internet, aber auch z.B. Laborberichte etc.;
- Teile aus einem fremden Werk werden übernommen, textlich leicht angepasst oder umgestellt (**Paraphrasierung**), aber nicht mit einer Quellenangabe versehen;
- Teile aus einem fremden Werk werden übernommen, evtl. abgeändert oder paraphrasiert. Auf die entsprechende Quelle wird zwar verwiesen, sie wird aber nicht im Kontext der übernommenen Teile des Werkes angegeben (Beispiel: Verstecken der plagiierten Quelle in einer Fussnote am Ende der Arbeit).

Ebenfalls unzulässig und im weiteren Sinne zu den Plagiaten gehören Fälle, in denen dieselbe Arbeit oder Teile davon von der Verfasserin/vom Verfasser zu verschiedenen Prüfungs- oder Promotionsanlässen eingereicht werden (**Selbstplagiat**).

Grundlagenwissen, das in einem bestimmten Fachgebiet als allgemeines Wissen vorausgesetzt werden darf, muss zwar grundsätzlich nicht zitiert werden. Wird allerdings eine spezielle Darstellung dieses Wissens aus einer Quelle, z.B. aus einem Lehrbuch, übernommen, muss auf die Quelle hingewiesen werden.

¹ Unter einem **Werk** im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (Art. 2) werden geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter verstanden. Dazu gehören insbesondere literarische, wissenschaftliche und andere Sprachwerke, Werke der Musik und andere akustische Werke, Werke der bildenden Kunst, insbesondere der Malerei, der Bildhauerei und der Grafik, Werke mit wissenschaftlichem oder technischem Inhalt wie Zeichnungen, Pläne, Karten oder plastische Darstellungen, Werke der Baukunst, Werke der angewandten Kunst, fotografische, filmische oder andere visuelle oder audiovisuelle Werke, choreographische Werke und Pantomime sowie Computerprogramme (Art. 2 Abs. 2 und 3 URG). Ebenfalls vom Datenschutzgesetz geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (Abs. 4). Ein Plagiat kann allerdings nicht nur von einem Werk gemäss Urheberrechtsgesetz erstellt werden, sondern von sämtlichen Arbeitsergebnissen, die u.U. nicht in den Schutzbereich des URG fallen, weshalb hier unter einem Werk allgemein jedes Arbeitsergebnis zu verstehen ist.



Umgang mit Quellen

Für die Zitierweise und den Umgang mit Quellen sind die in den Studiengängen vermittelten Richtlinien verbindlich.

Welche Folgen können Plagiate für den Verfasser/die Verfasserin nach sich ziehen?

Plagiate können Urheberrechte verletzen. Gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes (URG) dürfen kürzere Passagen eines fremden Werks zitiert werden, aber nur unter Angabe der Quelle, und – wenn bekannt – unter Angabe der Urheberschaft. Ohne Kenntlichmachung als Zitat liegt ein Plagiat und damit eine Urheberrechtsverletzung vor (Rehbinder, URG, 2. Aufl., Zürich 2001, Art. 25 Anm. 2). Diese kann gerichtlich verfolgt werden und z.B. Schadenersatzforderungen nach sich ziehen. Gemäss Art. 68 URG ist ein Plagiat zudem auf Antrag als Übertretung strafbar (Busse bis CHF 10'000.--).

Plagiate können nicht nur gegen die Urheberrechtsgesetzgebung verstossen, sondern gelten gemäss der massgeblichen Prüfungsordnung als Unredlichkeit. Sie können die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach sich ziehen, sofern der oder die Studierende noch an der ZHAW studiert. Der Leistungsnachweis gilt in der Regel als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann auf das Nichtbestehen einer ganzen Leistungseinheit (z.B. eines Moduls), des Assessments oder des Abschlussdiploms erkannt werden. Wird ein Plagiatsfall erst im Nachhinein, z.B. nach Verleihung des Diploms, bekannt, kann ein Titel auch nachträglich entzogen werden.

Die ZHAW behält sich vor, Arbeiten von Studierenden mit elektronischen Hilfsmitteln auf Plagiate zu prüfen.